

Leistungsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Winkel
vertreten durch den Gemeinderat

und

InteressenVerein der Winkler Vereine (IVWV)

für die

Unterstützung der Vereinsarbeit und der
Jugendförderung in der Gemeinde Winkel

vom Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1. Geltungsbereich
2. Auftrag
 - 2.1 Pflichten des IVWV
 - 2.1.1 Öffentliche Anlässe
 - 2.1.2 Vertretung von Vereinsanliegen
 - 2.1.3 Vereinsverzeichnis
 - 2.2 Finanzielle Abgeltung
 - 2.2.1 Beitrag der Gemeinde
 - 2.2.2 Einstellung der Zahlung
 - 2.2.3. 1. August-Organisation und Neujahrsempfang
 - 2.2.4. Besondere Anlässe
3. Weitere Leistungen der Gemeinde
4. Kontrolle
5. Schlussbestimmungen
 - 5.1. Dauer und Anpassungen
 - 5.2. Kündigung

Die Leistungsvereinbarung hat das Ziel, die Unterstützung der öffentlichen Anlässe der Gemeinde durch die Ortsvereine sicherzustellen und eine faire Verteilung des vom Gemeinderat bewilligten Betrages für die Unterstützung der Vereinsarbeit und der Jugendförderung zu gewährleisten.

1. Geltungsbereich

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem IVWV. Der IVWV sorgt für die Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Rechte und Pflichten, auch gegenüber seinen stimmberechtigten Mitgliedern.

Der IVWV ist verpflichtet, Vereine mit Sitz in Winkel, die sich neben ihrem eigentlichen Vereinszweck auch im Gemeinwohl engagieren und die Statuten des IVWV anerkennen, als Mitglieder aufzunehmen. Eine Verweigerung der Aufnahme oder ein Ausschluss ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich.

2. Auftrag

2.1 Pflichten des IVWV

2.1.1 Öffentliche Anlässe

Der IVWV verpflichtet sich, die Durchführung von öffentlichen Anlässen der Gemeinde personell und organisatorisch zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere

- 1. August-Feier
- Neujahrsapéro

Die Verantwortung für die Durchführung dieser Anlässe liegt grundsätzlich beim jeweils sich zur Organisation und Durchführung verpflichtenden Verein bzw. Gruppierung.

Der Vorstand des IVWV verpflichtet sich, spätestens neun Monate vor dem jeweiligen Anlass und alsdann in regelmässigen Abständen mit den Organisatoren Kontakt aufzunehmen und den Stand der Vorbereitungen zu erfragen. Bei erkennbaren Schwierigkeiten im Rahmen der Durchführung bietet er Unterstützung an. Sofern sich abzeichnet, dass der Anlass nicht durchgeführt werden kann, nimmt der IVWV unverzüglich, spätestens vor dem ersten Publikationstermin in der dorfszeitig, Kontakt mit der Gemeinde auf, um in einem gemeinsamen Gespräch das weitere Vorgehen zu besprechen.

Der Vorstand des IVWV meldet neue Gegebenheiten und Erfahrungen der Vereine an die Gemeinde zurück, damit das Merkblatt mit den wichtigsten Rahmenbedingungen bei Bedarf angepasst und in der definitiven Fassung wieder dem IVWV zur Weiterleitung an den organisierenden Verein übergeben werden kann.

Der IVWV ist Initiator und Koordinator für besondere Ehrungen und Empfänge, Dorffeste und ähnliche Veranstaltungen und für deren Organisation und Durchführung zuständig. Er bestellt dafür ein Organisationskomitee, in dem auch die Politische Gemeinde vertreten sein muss.

2.1.2 Vertretung von Vereinsanliegen

Der Vorstand des IVWV ist Ansprechpartner für Anliegen der Gemeinde, welche die Vereine insgesamt oder in ihrer Mehrzahl betreffen. Vereinsanliegen von allgemeinem Interesse werden gegenüber der Gemeinde vom Vorstand des IVWV vertreten.

2.1.3 Vereinsverzeichnis

Der IVWV führt ein aktuelles Vereinsverzeichnis aller Mitglieder.

2.2 Finanzielle Abgeltung

2.2.1 Beitrag der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem IVWV einen jährlichen Beitrag zur Verteilung an die Mitgliedervereine sowie zur Bestreitung der Vereinsauslagen auszurichten. Der IVWV hat sich dabei an seine Statuten und das einschlägige Reglement zu halten.

Die Höhe des jährlichen Beitrages richtet sich nach den Kreditkompetenzen des Gemeinderates. Er soll in der Regel den Betrag von Fr. 20'000.-- nicht unterschreiten.

2.2.2 Einstellung der Zahlung

Bei einer nicht bestimmungsgemässen Verwendung der Beiträge der Gemeinde oder des Vereinsvermögens oder bei Nicht- oder ungenügender Beachtung des Verwendungszwecks und der Pflichten, kann die Gemeinde nach erfolgloser Verwarnung die Zahlungen einstellen.

2.2.3. 1. August-Organisation und Neujahrsempfang

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem IVWV zuhanden des Veranstalters eine Prämie von Fr. 1'000.-- sowie einen Unkostenbeitrag von Fr. 2'000.-- für die 1. August Organisation und Fr. 1'000.-- für den Neujahrspäro zu bezahlen. Die Gemeinde bestimmt, welche Leistungen durch den Veranstalter erbracht werden müssen.

2.2.4. Besondere Anlässe

Besondere Veranstaltungen (z.B. Ehrungen, Empfänge etc.) sind mit der Gemeinde zu koordinieren. Deren Kosten werden durch die Gemeinde separat abgegolten. Die Arbeit der Mitgliederorganisationen wird dabei nicht separat entschädigt.

3. Weitere Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt die Arbeit des IVWV und seiner stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie stellt die für die Vereinstätigkeit und für öffentliche Anlässe erforderlichen Räumlichkeiten, insbesondere den Breitisaal und das Schützenhaus einmal pro Jahr, die Turnhallen und den Mehrzweckraum im Schulhaus Grossacher, in der Regel kostenlos zur Verfügung. Nicht unterstützt werden regelmässig stattfindende kommerzielle Anlässe, auch wenn sie von Ortsvereinen organisiert werden.

Die Gemeinde stellt dem IVWV für die Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen Anschlagkästen und Plakatständer sowie angemessenen Platz für Publikationen in der „dorfzeitig“ unentgeltlich zur Verfügung.

4. Kontrolle

Die Rechnungslegung des IVWV und dessen korrekte Aufgabenerfüllung werden durch die Rechnungsprüfungskommission Winkel geprüft. Die Jahresrechnung samt Prüfbericht über die Rechnungslegung ist dem Gemeinderat nach deren Abnahme durch die Vereinsversammlung unaufgefordert vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Dauer und Anpassungen

Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Änderung oder Anpassung an neue Gegebenheiten ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Leistungsvereinbarung vom 29. Oktober 2018 ausser Kraft.

5.2. Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung ist jeweils per 30. Juni eines Jahres kündbar. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund wie Liefern von falschen Angaben oder Nichterbringen einer vereinbarten Leistung. Trifft bei der fristlosen Kündigung eine Partei ein schuldhaftes Verhalten, so wird sie gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig.

Winkel, 30. Mai 2022

Für die Gemeinde Winkel:

Der Präsident:



Der Schreiber:



Winkel, 9. Mai 2022

Für den Interessenverein Winkler Vereine:

Der Präsident:



Der Aktuar:

